

## **ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN PURUS PLASTICS GmbH – Stand Februar 2018**

### **§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich**

- (1) Die Einkaufsbedingungen der PURUS PLASTICS GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der PURUS PLASTICS GmbH abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die PURUS PLASTICS GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der PURUS PLASTICS GmbH gelten auch dann, wenn die PURUS PLASTICS GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der PURUS PLASTICS GmbH und dem Lieferanten zwecks Ausführung der Bestellung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Abreden gelten nicht.
- (3) Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung der PURUS PLASTICS GmbH zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- (4) Die Einkaufsbedingungen der PURUS PLASTICS GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Der Auftrag wird von der PURUS PLASTICS GmbH nur unter der Bedingung erteilt, dass dessen Ausführung unter der Einhaltung der Unfallsverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.

### **§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen**

- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen der PURUS PLASTICS GmbH innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- (7) Sofern der Bestellung Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige Unterlagen beigelegt werden, behält die PURUS PLASTICS GmbH sich Eigentums- und Urheberrechte und alle sonstigen einschlägigen Rechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der PURUS PLASTICS GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der PURUS PLASTICS GmbH zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der PURUS PLASTICS GmbH unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen**

- (8) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Versandanschrift" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (9) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und ist gesondert auszuweisen.
- (10) Rechnungen kann die PURUS PLASTICS GmbH nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in ihrer Bestellung die dort angewiesene Bestellnummer und Kommissionsnummer angeben; für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erteilen.
- (11) Die PURUS PLASTICS GmbH bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (12) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der PURUS PLASTICS GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist die PURUS PLASTICS GmbH im Falle einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

### **§ 4 Lieferzeit**

- (13) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. die darin genannte Leistungszeit ist bindend.
- (14) Der Lieferant ist verpflichtet, die PURUS PLASTICS GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann und sowohl den Grund der Verzögerung als auch deren voraussichtliche Dauer anzuzeigen. Die sich für die PURUS PLASTICS GmbH hieraus ergebenden Ansprüche bleiben durch die Anzeige unberührt.
- (15) Kommt der Lieferant in Verzug, so ist die PURUS PLASTICS GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro begonnene Woche Verzug geltend zu machen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der PURUS PLASTICS GmbH nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- (16) Setzt die PURUS PLASTICS GmbH dem Lieferanten, nachdem dieser in Verzug geraten ist, eine den Umständen nach angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist die PURUS PLASTICS GmbH berechtigt, nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- (17) Ist die zugrundeliegende Bestellung ein Fixgeschäft im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB, so stehen der PURUS PLASTICS GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu.

### **§ 5 Versand- Verpackung**

- (18) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, welcher für einwandfreie und sachgemäße Verpackung zu sorgen hat. Alle insoweit entstandenen Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (19) Versandanzeigen mit genauen Angaben wie Signum, Menge, Gewicht etc. sind der PURUS PLASTICS GmbH am Tage des Versandes zuzusenden. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Der Lieferschein muss zusätzliche Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.

### **§ 6 Gefährübergang - Dokumente**

- (20) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP an den Versandort zu erfolgen, den die PURUS PLASTICS GmbH in der Bestellung bezeichnet. Die Kosten der Warentransportversicherung trägt der Lieferant.

- (21) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der PURUS PLASTICS GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die die PURUS PLASTICS GmbH nicht einzustehen hat.

### **§ 7 Lohnarbeiten und Dienstleistungen**

- (22) Der Lieferant verpflichtet sich, von ihm zur Durchführung von Arbeiten in die Betriebsstätten der PURUS PLASTICS GmbH entsandte Arbeitskräfte, der Betriebsordnung der PURUS PLASTICS GmbH zu unterwerfen. Lohnarbeiten und sonstige Dienstleistungen werden allein gegen den Nachweis eines von der PURUS PLASTICS GmbH abgezeichneten Beleges vergütet.
- (23) Erbringt der Lieferant im Fall von Werk-, Werklieferungs- oder Dienstverträgen seine vertraglich geschuldete Leistung auf dem Betriebsgelände der PURUS PLASTICS GmbH, hat er sich selbstständig über das Vorhandensein der erforderlichen Schutzvorrichtungen zu erkundigen und erforderlichenfalls zum Schutz seiner Mitarbeiter anzubringen. Der Lieferant hat für die Beachtung von speziellen Sicherheitsvorschriften durch seine Mitarbeiter zu sorgen. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften ist die PURUS PLASTICS GmbH berechtigt, den betreffenden Mitarbeitern des Lieferanten den Zutritt zur Montagestelle zu verweigern. Eine Haftung der PURUS PLASTICS GmbH für Ansprüche, die über die Versicherung gedeckten hinausgehen, ist ausgeschlossen. Alle Schäden und Störungen, die durch den Lieferanten oder dessen Beauftragten verursacht werden, gehen zu dessen Lasten.
- (24) Die Montage der geschuldeten Waren erfolgt, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, durch den Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten. Zur technischen Hilfestellung ist die PURUS PLASTICS GmbH nur aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung verpflichtet.

### **§ 8 Wareingangskontrolle**

- (25) Die PURUS PLASTICS GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen beim Lieferanten eingeht. Gesondert vereinbarte Dauerleistungstests bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (26) Sofern die gelieferten Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können, erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben in angemessener Anzahl und in ausreichender Streuung. Stellt die PURUS PLASTICS GmbH im Rahmen der Prüfung im Stichprobenverfahren eine Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte fest, ist die PURUS PLASTICS GmbH berechtigt, die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten jedes einzelne Teil zu prüfen. Der Lieferant trägt hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. In diesem Fall hat der Lieferant auf Anforderung Werkstoffnachweise der Vormaterialien beizubringen.

### **§ 9 Gewährleistung**

- (27) Der Lieferant haftet der PURUS PLASTICS GmbH für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen. Auf eine Haftungseinschränkung auch in Hinblick auf seine Mitarbeiter kann sich der Lieferant nicht berufen.
- (28) Der Lieferant leistet Gewähr für vereinbarungsgemäße bzw. übliche Auslieferung hinsichtlich des zweckentsprechenden Materials, zweckmäßiger Konstruktion, einwandfreier Montage, Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad etc.. Er sichert zu, dass die Ware den Spezifikationen der PURUS PLASTICS GmbH entspricht sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, wie sie insbesondere in DIN-Normen und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften festgelegt wird.
- (29) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der PURUS PLASTICS GmbH ungekürzt zu. Die PURUS PLASTICS GmbH ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist an abgegebene Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien gebunden.
- (30) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (31) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, der PURUS PLASTICS GmbH Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben oder ihrem Verlangen nach, alle für die Fertigstellung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und der PURUS PLASTICS GmbH die unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

### **§ 10 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz**

- (32) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die PURUS PLASTICS GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (33) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der PURUS PLASTICS GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die PURUS PLASTICS GmbH den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (34) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 2.000.000,- pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen der PURUS PLASTICS GmbH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### **§ 11 Schutzrechte**

- (35) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (36) Wird die PURUS PLASTICS GmbH von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die PURUS PLASTICS GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die PURUS PLASTICS GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(37) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der PURUS PLASTICS GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(38) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die PURUS PLASTICS GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der PURUS PLASTICS GmbH zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der PURUS PLASTICS GmbH unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Entsprechendes gilt, sofern die PURUS PLASTICS GmbH dem Lieferanten Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung stellt.

#### § 12 Eigentumsvorbehalt

(39) Sofern die PURUS PLASTICS GmbH dem Lieferanten Teile zur Verfügung stellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für die PURUS PLASTICS GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der PURUS PLASTICS GmbH mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die PURUS PLASTICS GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(40) Wird die von der PURUS PLASTICS GmbH bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die PURUS PLASTICS GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der PURUS PLASTICS GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum oder das Alleineigentum für die PURUS PLASTICS GmbH.

(41) Die PURUS PLASTICS GmbH erwirbt auch das Eigentum bzw. ein ausschließliches, unbefristetes, nicht beschränkbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an etwaigen für die PURUS PLASTICS GmbH entwickelten Herstellungs- und Verfahrenstechniken.

(42) An dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich die PURUS PLASTICS GmbH das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der PURUS PLASTICS GmbH bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der PURUS PLASTICS GmbH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der PURUS PLASTICS GmbH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die PURUS PLASTICS GmbH nimmt diese hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen der PURUS PLASTICS GmbH etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der PURUS PLASTICS GmbH sofort anzuzeigen; unterlässt er die Anzeige schuldhaft, so ist er der PURUS PLASTICS GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Sonstige Schadensersatzansprüche der PURUS PLASTICS GmbH bleiben hiervon unberührt.

#### § 13 Vertraulichkeit

(43) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen und Daten, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, geschäftlicher und technischer Informationen und Daten, die PURUS PLASTICS GmbH dem Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung offen legt. „Vertrauliche Informationen“ schließen auch Kopien, Zusammenfassungen und Teile von Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - ein.

Alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegt werden,

-dürfen ausschließlich zum Zwecke dieses Vertrages genutzt werden, und der Lieferant muss diese Informationen vertraulich behandeln und die notwendigen Mittel einsetzen, um die unbefugte Offenlegung der Informationen zu verhindern;

-dürfen von dem Lieferanten in keiner Art oder Form verteilt, veröffentlicht oder verbreitet werden, außer an eigene Angestellte oder Angestellte verbundener Unternehmen, die zum Zweck der Erfüllung des mit der PURUS PLASTICS GmbH geschlossenen Vertrages Einblick in die vertraulichen Informationen haben müssen und die aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder in anderer Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als verbundene Unternehmen existierten;

-verbleiben im Eigentum der PURUS PLASTICS GmbH. Abgesehen von der Nutzung im Rahmen des Zweckes dieses Vertrages ist der Lieferant nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen für eigene oder die Zwecke Dritter zu nutzen. Es ist ihm weiterhin nicht gestattet, für die Informationen oder Teile daraus gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

(44) Die Verpflichtungen aus Absatz 46 umfassen nicht solche Informationen, die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Lieferanten bereits in dessen Besitz befanden, von dem Lieferanten unabhängig entwickelt werden, dem Lieferanten von dritter Seite ohne Bruch einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden, bereits offenkundig sind oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung besteht. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen und informiert die PURUS PLASTICS GmbH unverzüglich, wenn anzunehmen ist, dass vertrauliche Informationen in den Besitz Dritter gelangt sind oder offenkundig geworden sind oder aufgrund gesetzlicher Regelung offengelegt werden müssen.

(45) Für jeden einzelnen Fall der Verletzung dieser Vereinbarung und unter Ausschluss des Einwands des Fortsetzungszusammenhangs verpflichtet sich der Lieferant gegenüber der PURUS PLASTICS GmbH zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 50.000,- (Euro fünfzigtausend), soweit sich die Verletzung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bezieht, von € 5.000,- (Euro fünftausend), soweit sich die Verletzung auf andere Informationen bezieht. Die PURUS PLASTICS GmbH wird die Vertragsstrafe angemessen herabsetzen, wenn und soweit das Gewicht des Verstoßes, insbesondere das Ausmaß des hervorgerufenen Schadens, eine solche Ermäßigung rechtfertigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der PURUS PLASTICS GmbH vorbehalten.

(46) Bei Beendigung des Vertrages oder nach Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten verpflichtet sich der Lieferant, die offen gelegten Unterlagen der PURUS PLASTICS GmbH ohne Aufforderung zurückzugeben. Werden vertrauliche Informationen – insbesondere solche, die von PURUS PLASTICS GmbH in visueller Form oder mündlich präsentiert werden - von dem Lieferanten zur Erstellung eigener Dokumente genutzt, müssen diese Dokumente bei Beendigung des Vertrages vernichtet werden; der Lieferant hat die Vernichtung der PURUS PLASTICS GmbH nachzuweisen.

(47) Die Pflichten zur Geheimhaltung, die dem Lieferanten nach diesem Vertrag auferlegt werden, gelten auch nach Beendigung des Vertrages weiter, solange die vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind.

#### § 14 Gerichtsstand - Erfüllungsort

(48) Gerichtsstand ist das für den Sitz der PURUS PLASTICS GmbH zuständige Gericht. Die PURUS PLASTICS GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

(49) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist derjenige Ort Erfüllungsort, an den die Leistung bestellungsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

(50) Die Beziehung zu der PURUS PLASTICS GmbH unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.